

Preise für die Netznutzung Gas gültig ab 01.01.2024

Die hier dargestellten Netzentgelte beinhalten die Entgelte der vorgelagerten Netzebenen.

Netzentgelte für Entnahmestellen <u>mit</u> Leistungsmessung					
Preisklasse Leistung	Untergrenze	Obergrenze	Leistungspreis	Sockelbetrag	durch SP abgegoltene Leistung
	Pmin in kW	Pmax in kW	LP in € / kW	SP in € / a	in kW
K _p 1	0	500	16,40	0	0
K _p 2	501	1.000	11,42	8.200	500
K _p 3	1.001	1.800	10,04	13.910	1.000
K _p 4	> 1.800		8,54	21.942	1.800
· zuzüglich Konzessionsabgabe und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer					

Preisklasse Jahresarbeit	Untergrenze	Obergrenze	Arbeitspreis	Sockelbetrag	durch SP abgegoltene Arbeit
	Wmin in kWh	Wmax in kWh	AP in ct / kWh	SP in € / a	in kWh
K _w 1	0	3.000.000	0,35	0	0
K _w 2	> 3.000.000		0,21	10.500	3.000.000
· zuzüglich Konzessionsabgabe und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer					

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Preisklasse	Untergrenze	Obergrenze	Grundpreis	Arbeitspreis
	Wmin in kWh	Wmax in kWh	in € / a	AP in ct / kWh
K _W 1	0	4.000	0,00	1,97
K _W 2	4.001	50.000	14,78	1,60
K _W 3	50.001	300.000	106,95	1,41
K _W 4	300.001	1.500.000	192,28	1,38

· zuzüglich Konzessionsabgabe und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Preis für Messung und Messstellenbetrieb

Messung	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	€/ a	€/ a	€/ a	€/ a
ohne Leistungsmessung	2,88	5,76	11,52	34,56
mit Leistungsmessung				258,57

· zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Messstellenbetrieb	Zählergruppe €/ a	Messstellenbetrieb €/ a
ohne Leistungsmessung	G 2,5 - 6	20,68
	G 10 - 25	30,84
	≥ G 40	208,15
mit Leistungsmessung	G 10 - 25	173,03
	≥ G 40	350,34
Mengenumwerter		zusätzlich 371,18
Datenlogger		zusätzlich 74,68
GSM Modem		zusätzlich 130,11

· zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Konzessionsabgabe

ab 01.01.2024 betragen die Aufschläge	Lieferung an Tarifkunden	Lieferung an Sondervertragskunden
Bietigheim-Bissingen	0,27	0,03
Laiern	0,27	0,03
Eichwald	0,22	0,03
Sersheim	0,22	0,03
Oberriexingen	0,22	0,03

* alle Abgabenhöhen sind in ct/kWh dargestellt und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu verstehen

Kommunale Abnahmestellen

- Kommunale Abnahmestellen, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 KAV erfüllen, erhalten auf die zuvor genannten Entgelte einen Nachlass in Höhe von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang. Nicht reduziert werden die gesetzlichen Umlagen. Zuzüglich wird die Mehrwertsteuer nach den jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben erhoben.

Mehr-Minderungen

- Es gelten die Preise nach § 12 NZB in Verbindung mit den Veröffentlichungen des Bilanzkreisnetzbetreibers